

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Präsidialdepartement

Stadtkanzlei: Stadtrat; Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich / nicht öffentlich

I Ausgangslage

An seiner Sitzung am 29. August 2023 hat der Stadtrat anhand des Aussprachepapiers Nr. 472.23 entschieden, dass sämtliche Stadtratsbeschlüsse, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ab dem 1. Januar 2024 veröffentlicht werden.

II Erläuterungen

A. Um die Öffentlichkeit zeitnah und so umfassend wie rechtlich zulässig über die Tätigkeit der städtischen Exekutive zu informieren, werden, unter Vorbehalt der im Gesetz ([Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung \(Öffentlichkeitsgesetz\)](#) / [Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden \(Gemeindengesetz, GG\)](#) / [Datenschutzgesetz](#)) und in diesem Beschluss vorgesehenen Ausnahmen, grundsätzlich alle ab dem 1. Januar 2024 gefassten und zur Veröffentlichung bestimmten Beschlüsse des Stadtrats (StRB) vollständig auf der Publikationsplattform, bzw. im [Ratsinformationssystem der Stadt Zug](#), veröffentlicht. Es erfolgt keine Erfassung früherer Stadtratsbeschlüsse (keine rückwirkende Vergabe / Metadatierung des Öffentlichkeitsstatus). Diese Anordnung dient der Förderung der Transparenz der Exekutivhandlungen.

B. Der Stadtrat von Zug führt ab dem 1. Januar 2024 für die Geschäfte des Stadtrats folgende Öffentlichkeitsstatus ein:

- **Öffentlich**
- **Nicht öffentlich**

Die antragstellenden Departemente weisen in den Metadaten der Stadtratsanträge den Öffentlichkeitsstatus «Öffentlich» oder «Nicht öffentlich» zu. Es obliegt dem Antrag stellenden Departement (bzw. Departementssekretär/Departementsvorsteher) sicherzustellen, dass auf allen Stadtratsanträgen der Öffentlichkeitsstatus «Öffentlich» oder «nicht öffentlich» gesetzeskonform vergeben wird. Im Zweifelsfall ist der Rechtsdienst einzubeziehen.

Öffentlich:

In diese Kategorie fällt die grosse Mehrheit der Beschlüsse.

Folgenden **Geschäftsarten** können «**öffentlich**» sein:

- **SR Antrag ohne Diskussion** (Der Öffentlichkeitsstatus wird auf den SR Anträgen deklariert)
- **SR Antrag mit Diskussion** (Der Öffentlichkeitsstatus wird auf den SR Anträgen deklariert)
- **SR GGR Vorlagen** (Vorlagen des Grossen Gemeinderats stehen ohne Einschränkung zur Einsicht offen. Der Öffentlichkeitsstatus wird auf den GGR Vorlagen nicht deklariert)

Beispiele der zu veröffentlichen Stadtratsbeschlüssen

- Einladungen zu Veranstaltungen des Stadtrats
- Einladungen zu Vernehmlassungen
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- Beschlüsse über gebundene und über neue Ausgaben
- Bewilligung von Beiträgen
- Beschlüsse welche im Amtsblatt veröffentlicht werden (Ablauf Referendumsfrist, Wahlen, etc.)
- Beschlüsse welche in die Rechtssammlung aufgenommen werden
- Vorlagen an den Grossen Gemeinderat von Zug (GGR Vorlagen)

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Nicht öffentlich:

Die Dokumente der Beschlüsse dieser Kategorie werden grundsätzlich nicht oder je nach den Umständen des Einzelfalls nicht veröffentlicht. Sie werden nachträglich nicht automatisch veröffentlicht, wenn der Grund für die Nichtöffentlichkeit mutmasslich weggefallen ist, sondern es wird «nur» auf Gesuch um Zugang nach Öffentlichkeitsgesetz im Einzelfall geprüft, ob die ursprüngliche Kategorisierung noch aktuell ist. Der Stadtrat wird jeweils auf Antrag der zuständigen Departemente beschliessen, ob der Beschluss vollständig veröffentlicht wird bzw. welche Passagen öffentlich zugänglich gemacht werden können.

Folgende **Geschäftsarten** können «**nicht öffentlich**» sein:

- **SR Antrag ohne Diskussion** (Der Öffentlichkeitsstatus wird auf den SR Anträgen deklariert, die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen)
- **SR Antrag mit Diskussion** (Der Öffentlichkeitsstatus wird auf den SR Anträgen deklariert, die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen)
- **SR Aussprache** (SR Aussprachen sind nicht öffentlich. Dies ist damit zu begründen, dass bei diesen Geschäften die Meinungsbildung im Stadtrat noch nicht abgeschlossen ist. Der Öffentlichkeitsstatus wird auf dem Aussprachepapier nicht deklariert)

SR Baubewilligungen sind grundsätzlich **nicht** öffentlich. Eine Ausnahme gilt bei Baubewilligungen für stadteigene Bauten. Solche Baubewilligungen sind öffentlich, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen gegen eine Veröffentlichung sprechen (vgl. § 10 Öffentlichkeitsgesetz). Der Öffentlichkeitsstatus wird auf den Baubewilligungen nicht deklariert.

Beispiele der nicht zu veröffentlichenden Stadtratsbeschlüsse gemäss [Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung \(Öffentlichkeitsgesetz; BGS 158.1\)](#) und gemäss [Datenschutzgesetz \(BGS 157.1\)](#)

Art der Geschäfte	Beispiele	Rechtsgrundlagen / Begründung
Zivil- und Strafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Strafanzeigen 	§ 4 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz
Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuche ausländischer Behörden 	
Verfahren der Verwaltungsrechtspflege	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsbeschwerden • Stimmrechtsbeschwerden • Aufsichtsbeschwerden 	
Schiedsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Schiedsverfahren 	
Personalgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> • Gehaltszulagen • Auflösung von Arbeitsverhältnissen • Anstellungen 	§ 4 / § 11 / § 14 Öffentlichkeitsgesetz i.V.m. § 4 Datenschutzgesetz (DSG)
Überwiegende private Interessen, als überwiegende private Interessen gelten namentlich der Schutz der Privatsphäre und das Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsvereinbarungen • Subventionsvereinbarungen • Subventionsverfügungen • Tariffestsetzungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) 	§ 11 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz
Besondere Fälle	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäfte, deren politischer oder administrativer Prozesse noch am Laufen ist, namentlich Aussprachen zu hängigen Themen 	§ 12 Abs. 1 Öffentlichkeitsgesetz
Vertraglich zugesicherte Vertraulichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Liegenschaftskäufe und Liegenschaftsverkäufe des Finanzvermögens 	
Vergabeentscheide, nicht öffentlich zumindest bis zur Veröffentlichung des Zuschlags auf simap.ch	<ul style="list-style-type: none"> • Vergabeentscheide 	
Persönliche / Vertrauliche Geschäfte des Stadtrats, zwecks interner Meinungsbildung oder zur vertraulichen Beschlussfassung	<ul style="list-style-type: none"> • SR Aussprachen • Personalgeschäfte • Liegenschaftskäufe • Liegenschaftsverkäufe 	
Einzelfall		

Diese Liste ist nicht abschliessend.

C. Umsetzung Departemente / Stadtkanzlei

a) Ab dem 1. Januar 2024 werden in den Metadaten auf Stufe Dokument der Stadtratsanträge der Öffentlichkeitsstatus «öffentlich» oder «nicht öffentlich» eingeführt. Die Departemente kennzeichnen ihre Stadtratsanträge, anhand der OneOffixx SR-Vorlagen, die sie dem Stadtrat unterbreiten, mit dem Öffentlichkeitsstatus «öffentlich» oder «nicht öffentlich». Die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und im Bericht zu begründen. Die Umsetzung erfolgt durch die Departementssekretariate. Der Entscheid, ob ein Geschäft «öffentlich» oder «nicht öffentlich» ist, liegt in der Verantwortung der Departementssekretäre bzw. des Departementvorstehers, sofern der Stadtrat an seiner Sitzung nicht anders über den Öffentlichkeitsstatus entscheidet. Im Zweifelsfall ist der Rechtsdienst einzubeziehen.

b) Die Stadtkanzlei kennzeichnet die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte mit den gleichen Öffentlichkeitsstatus auf den Traktandenlisten der Stadtratssitzungen sowie im Protokoll der Stadtratssitzungen. Bei der Ausfertigung der Stadtratsbeschlüsse deklariert die Stadtkanzlei auf Stufe Dokument im Beschluss den Öffentlichkeitsstatus. Der Öffentlichkeitsstatus «öffentlich» wird auf den öffentlichen Beschlüssen zwecks Erkennbarkeit des Öffentlichkeitsstatus deklariert. Die zur Veröffentlichung bestimmten Beschlüsse des Stadtrats (StRB) werden vollständig auf der Publikationsplattform, bzw. im [Ratsinformationssystem der Stadt Zug](#) durch die Stadtkanzlei veröffentlicht.

D. Niemand kann aus der Umsetzung der Öffentlichkeitsstatus einzelner Geschäfte und Dokumente in der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) etwas zu seinen Gunsten ableiten, insbesondere keinen Anspruch auf Zugang zu weiteren, nicht öffentlichen amtlichen Dokumenten nach dem Öffentlichkeitsgesetz. Ein Zugangsgesuch nach Öffentlichkeitsgesetz muss folglich trotz Öffentlichkeitsstatus anhand der einschlägigen Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes geprüft werden.

Alle Öffentlichkeitsstatus stehen unter dem Vorbehalt der ohnehin von Gesetzes wegen geltenden Einschränkungen (z.B. Amtsgeheimnis, Datenschutz, Schutz der Persönlichkeitsrechte).

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Stadtratsbeschlüsse werden nach Massgabe von §§ 7 ff. des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 20. Februar 2014 (Öffentlichkeitsgesetz; BGS 158.1) veröffentlicht.
2. Nicht veröffentlicht werden Stadtratsbeschlüsse betreffend
 - a) Zivil- oder Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege sowie Schiedsverfahren,
 - b) Personalgeschäfte,
 - c) Geschäfte, bei welchen überwiegende öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen,
 - d) Geschäfte, bei welchen überwiegende private Interessen, namentlich der Schutz der Privatsphäre oder das Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis, einer Veröffentlichung entgegenstehen,
 - e) Geschäfte, deren Behandlung im Stadtrat noch nicht abgeschlossen ist (Aussprachegespräche, Zwischenentscheide).
3. Die antragstellenden Departemente weisen in den Metadaten der Stadtratsanträge den Öffentlichkeitsstatus «Öffentlich» oder «Nicht öffentlich» zu.
4. Die Zuweisung zum Status «Nicht öffentlich» ist mit dem Beschlussdispositiv zu beschliessen und im Bericht zu begründen, soweit es sich nicht um Geschäfte nach Ziff. 2 Bst. a, b oder e vorstehend handelt.
5. Der Status «Öffentlich» begründet keinen Anspruch auf Zugang zu weiteren amtlichen Dokumenten, die einen Zusammenhang mit dem betreffenden Stadtratsbeschluss aufweisen.

6. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch auf einer webbasierten Publikationsplattform bzw. im Ratsinformationssystem der Stadt Zug. Die Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse setzt Anpassungen im Ratsinformationssystem voraus. Die Stadtkanzlei, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Informatik, wird mit dem Vollzug beauftragt.
7. Die Stadtkanzlei vollzieht diesen Beschluss.
8. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben.
9. Mitteilung an:
 - Grosser Gemeinderat (GGR) der Stadt Zug (mittels Medienmitteilung im Januar 2024)
 - Sekretärenkonferenz (zur internen Weiterleitung an die Abteilungen)
 - Departementssekretariate
 - Abteilung Informatik, daniel.truttmann@stadtzug.ch
 - Kommunikation
 - Kanzlei

Zug, 7. November 2023

André Wicki
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- BEI1_Aussprachepapier Nr. 472.23 vom 29. August 2023
- BEI2_Oneoffixx_Neue SR Vorlagen_Öffentlichkeitsstatus